

Ordnung für die Studienbegleitende IT-Ausbildung an der Universität Regensburg Vom 24. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet Studierenden aller Fakultäten eine Studienbegleitende IT-Ausbildung (im Folgenden: Ausbildung) an. ²Die vorliegende Ordnung regelt die Inhalte und das Verfahren der Ausbildung.
- (2) Ziel der Ausbildung ist eine berufsvorbereitende Qualifikation im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 2

Kommission

- (1) ¹Zur Koordinierung der Ausbildung wird eine Kommission eingesetzt. ²Jede Fakultät sowie das Rechenzentrum entsenden ein Mitglied. ²Vorsitzender der Kommission ist der vom Rektor mit dieser Aufgabe betraute Prorektor.
- (2) Die Kommission verabschiedet das Lehrangebot für jedes Semester.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird von der Kommission ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er besteht aus drei Kommissionsmitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Vergabe der Zertifikate zuständig. ²Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates erfüllt sind.

§ 4

Gliederung und Bestandteile der Ausbildung

- (1) ¹Die Ausbildung erfolgt außerhalb bestehender Studiengänge. ²Es sind alle Studierenden der Universität zugelassen.

- (2) ¹Die Ausbildung gliedert sich in einen Wahlpflicht- und in einen Wahlbereich, bestehend aus jeweils drei Modulen. ²Der Wahlpflichtbereich umfasst die Bereiche Office und Anwendungen, Internet und Datennetze und Programmierung und Algorithmen.
- ³Der Wahlbereich umfasst die Bereiche Grafik und Medien, IT+ sowie fachspezifische Angebote der Naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Philosophischen Fakultäten und der Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten.
- (3) ²Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind mindestens drei Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, darunter mindestens zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich.

§ 5

Modularisierung und Leistungspunktvergabe

- (1) ¹Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. ²Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kommission verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ⁴Der Modulkatalog wird auf den Internetseiten des Rechenzentrums bekannt gemacht.
- (2) ¹Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 6

Lehr- und Prüfungsangebot

- (1) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird sowohl vom Rechenzentrum als auch von einzelnen Fakultäten der Universität Regensburg zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Die Ausbildung des Rechenzentrums findet in Form von Seminaren und Übungen statt, die einem oder mehreren Modulen zugeordnet sind. ²Module sind erfolgreich absolviert, wenn eine mündliche, schriftliche, praktische oder computergestützte Modulprüfung bestanden ist; die Modulprüfung kann sich auch aus Teilprüfungen zusammensetzen. ³Die Prüfungsverwaltung erfolgt über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg. ⁴Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.
- (3) Für das im Rahmen der Ausbildung von den Fakultäten zur Verfügung gestellte Lehr- und Prüfungsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen des Faches.
- (4) Soweit IT-Anwendungen und -Anforderungen einzelner Bereiche Bestandteil eines Studiengangs sind, richten sich die Anforderungen nach den jeweiligen Bestimmungen des Studiengangs.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,5 bis 2,5	= gut
- von 2,5 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 8

Bestehen, Zertifikat

(1) ¹Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 4 Abs. 3 genannten Studienleistungen nachgewiesen sind.

(2) ¹Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem bestätigt wird, dass er an der Studienbegleitenden IT-Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat. ²Im Zertifikat sind die erfolgreich absolvierten Module sowie deren Leistungspunktzahlen und Noten anzugeben.

(4) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Ergänzungsausbildung in EDV an der Universität Regensburg vom 17. Oktober 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Regensburg, den 24. Juli 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.